

Freier Zugang zum Wissen? Zum Stand der Gesetzgebung des Urheberrechts

Wolf-Dieter Sepp
Universität Kassel

Freier Zugang zum Wissen?

Zum Stand der Gesetzgebung des Urheberrechts

Wolf-Dieter Sepp
Universität Kassel

Einleitung

- . Um was geht es?
- . Entwicklung des Urheberrechts seit 1990
- . Das Aktionsbündnis “Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft”
- . Prinzipien des Urheberrechts
- . Neuregelungen durch die Novellierung
- . Open Access: Eine Alternative?
- . Internationalisierung

Freier Zugang zum Wissen? Zum Stand der Gesetzgebung des Urheberrechts

Wolf-Dieter Sepp
Universität Kassel

Einleitung

- **Um was geht es?**
- Aktueller Stand des Urheberrechts
- Das Aktionsbündnis “Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft”
- Prinzipien des Urheberrechts
- Neuregelungen durch die Novellierung
- Open Access: Eine Alternative?
- Internationalisierung

Krisen der Informationsversorgung am Beispiel Uni. Kassel:

- **vor 1990: Versorgung an Universität Kassel sehr gut:**
Büchergrundstock, (nur) Naturwissenschaften universitär, moderate Preissteigerungen.
Benutzung:
*Ausleihe von Monographien, Kopien von Zeitschriften,
Beschaffung nichtvorhandener Literatur durch Fernleihe (Postweg)*
- **bis 1995: zunehmende Verknappung der Mittel für Monographien:**
*Ausbau der Ingenieur- und Geisteswissenschaften,
stagnierender Bibliotheksetat (Finanzierungsschwäche der öffentl. Hand),
exorbitante Preissteigerungen bei STM-Zeitschriften (weltweiter Trend!),*
Grund: *enormes Wachstum der Anzahl der Publikationen,
Ablösung von produktorientierten Kaufleute durch gewinnorientierte Manager,
zunehmende Monopolisierungstendenzen durch Aufkäufe kleinerer
Verlage durch größere Verlage (Preissteigerungen 50 bis 100%)*

- **1995 – 2000: erste Krise der Literaturversorgung:**

*Ende der Schonfrist für Zeitschriften wegen Auslaufen des Büchergrundstocks,
Reform der Mittelverteilung zugunsten der Kulturwissenschaften,
Folge: ca. 2/3 aller Zeitschriften müssen abbestellt werden*

- **1995 – 2000: Lösung der ersten Krise der Literaturversorgung:**

*Vision und Aufkommen von Online-Publikationen durch Autoren und durch Verlage.
Beginn der Überlegungen im Wissenschaftsbereich zu Selbstverlagen (Open Access Bewegung),*

Ende der Erpressbarkeit der Bibliotheken:

Zusammenschluss der Bibliotheken zu Einkaufs-Konsortien.

Abschluss von Konsortialverträgen für Online-Abonnements mit den Verlagen:

Bedingungen: Finanzierung zentral durch das Land,

Beibehaltung der restlichen Printabonnements.

Benutzung:

Ausleihe von Monographien, Kopien von Zeitschriften (Xerox oder Online-Ausdruck),

Beschaffung nichtvorhandener Literatur durch Fernleihe (Postweg oder Fax)

- **seit 2000: umfangreiche und schnelle Literaturversorgung durch online-Zugang zu (fast) allen Zeitschriften, allerdings fast keine Mittel für Monografien.**
- **2005: erstes Warnzeichen einer zweiten Literaturkrise:**
*Auslaufen des Vertrags mit dem größten Wissenschafts-Verlag,
Neuer geforderter Konsortialpreis nicht finanzierbar.*

Mühsame landesweite Einigung auf gemeinsame Abbestellungen!

Gefahr nochmals abgewendet, aber wie lange geht dies noch gut?

Mögliche Szenarien:

- *Preissteigerungen der Verlage,*
- *Einsparzwänge bei den Universitäten*
- *Zusätzliche Kosten durch Lieferung Pay per View*

Lösung einer zweiten Krise: *Kreative Nutzung fremder Zugänge zur Literatur???*

**aber *Einführung von DRM (Digital Right Management);
Damit eventuell auch Wegfall von Kopien***

Nutzung von Literaturlieferdiensten???

**aber *Einführung von Pay per View (Zwangs-)Lieferung durch
neues Urheberrechtsgesetz***

oder wissenschaftsfreundliches Urheberrecht ???

Freier Zugang zum Wissen?

Zum Stand der Gesetzgebung des Urheberrechts

Wolf-Dieter Sepp
Universität Kassel

Einleitung

- . Um was geht es?
- . **Entwicklung des Urheberrechts seit 1990**
- . Das Aktionsbündnis “Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft”
- . Prinzipien des Urheberrechts
- . Neuregelungen durch die Novellierung
- . Open Access: Eine Alternative?
- . Internationalisierung

Entwicklung des Urheberrechts seit 1990

WIPO (World Intellectual Property Organisation):

1996 *Verabschiedung des WIPO-Urheberrechtsvertrags und des WIPO Vertrags über die Leistungen der ausübenden Künstler mit Votum von 127 Staaten*

EU:

2001 *Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der Schutzrechte in der Informationsgesellschaft. Pflicht der Mitgliedsstaaten zur Umsetzung bis Ende 2002.*

Bundesrepublik Deutschland:

13.11.2003: *Verabschiedung des novellierten Urheberrechtsgesetzes, Vorbehalt von strittigen Fragen für einen zweiten Korb.*

Seit 2004: *Arbeiten am zweiten Korb bis zu einem Entwurf des Bundesministeriums der Justiz Anfang 2005, dann Verzögerung und schließlich hinfällig wegen Neuwahlen.*

Seit Herbst 2005: *Ankündigung des BMJ auf Wiedervorlage,*

Dezember 2005: *Vorlage eines leicht geänderten Entwurfs.*

Frühjahr 2006: *Verabschiedung im Kabinett.*

Stellungnahme des Bundesrats

Sommer 2006: *Abstimmung mit Verbänden im Ministerium*

Herbst 2006: *Einbringung in den Bundestag*

November 2006: *Anhörung im Rechtsausschuss*

Seither: *Interne Beratungen im Rechtsausschuss*

Freier Zugang zum Wissen?

Zum Stand der Gesetzgebung des Urheberrechts

Wolf-Dieter Sepp
Universität Kassel

Einleitung

- . Um was geht es?
- . Entwicklung des Urheberrechts seit 1990
- . **Das Aktionsbündnis “Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft”**
- . Prinzipien des Urheberrechts
- . Neuregelungen durch die Novellierung
- . Open Access: Eine Alternative?
- . Internationalisierung

Aktionsbündnis “Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft”

Informeller Zusammenschluss von Personen und Institutionen

Grundlage: Göttinger Erklärung zum “Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft”

**Mitglieder: 6 Forschungsverbände,
300 Wiss. Fachverbände oder Institutionen
5000 Personen**

**Wird geleitet durch eine gewählte Steuerungsgruppe (3x6 Mitglieder)
Kontakt über Mailing-Liste sowie monatlich in Video-Konferenzen**

Aktionen

Teilnahme an Anhörungen, Podiumsdiskussionen etc

Besuch von Tagungen mit Werbung für das Bündnis

Laufende Werbung neuer Unterzeichner

Erstellung einer aktualisierten Darstellung aller Probleme

Erstellung von Werbeplakate und Flyer

Große Werbeaktion nach Verabschiedung der Kabinettsvorlage:

Versand von Stellungnahmen an alle Uni-Rektoren und Präsidenten, alle Kanzler, alle Asten, Wissenschaftliche Gesellschaften, an alle Politische Parteien, alle Abgeordneten der beteiligten Bundestagsausschüsse, an alle Kultusministerien der Länder, ...

Ausführliche Stellungnahmen für die Anhörung beim Rechtsausschuss

Pressemitteilungen zu allen Aktionen

Freier Zugang zum Wissen? Zum Stand der Gesetzgebung des Urheberrechts

Wolf-Dieter Sepp
Universität Kassel

Einleitung

- . Um was geht es?
- . Entwicklung des Urheberrechts seit 1990
- . Das Aktionsbündnis “Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft”
- . **Prinzipien des Urheberrechts**
- . Neuregelungen durch die Novellierung
- . Open Access: Eine Alternative?
- . Internationalisierung

Prinzipien des Urheberrechtsgesetzes:

Artikel 27 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen:

- (1) Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.*
- (2) Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen*

Analog im GG der Bundesrepublik Deutschland:

Artikel 5: Informationsfreiheit

Artikel 14: Schutz des Eigentums

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (letzte Änderung vom 10.9.2003):

- 1. Prinzip: Alle Rechte liegen beim Urheber (Autor),*
- 2. Prinzip: Die Urheberrechte sind das Urheberpersönlichkeitsrecht und das Urhebervertragsrecht,*
- 3. Prinzip: Der Urheber „kann“ die Verwertungsrechte durch Verwertungsvertrag an Verwerter (Verlage) weitergeben (verkaufen),*
- 4. Prinzip: Die Verwerter können die Nutzungsrechte an Zwischenhändler (z.B. Bibliotheken) oder Endnutzer weitergeben (verkaufen),*
- 5. Prinzip: Die Endnutzer können (dürfen) die Werke nur im Rahmen der überlassenen Nutzungsrechte nutzen.*

Aber: Der Gesetzgeber sieht gewisse **Ausnahmen (sogenannten **Schranken**) von diesen Prinzipien vor:**

Urheberpersönlichkeitsrecht:

Das Urheberrecht ist nicht übertragbar (§29 UrhG), Ausnahme: Tod des Urhebers,

Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk

(§ 13 UrhG),

Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung ... seines Werkes zu verbieten (§ 14 UrhG),

Der Urheber kann ein Nutzungsrecht zurückrufen, wenn das Werk seiner Überzeugung nicht mehr entspricht (§ 42 (1) UrhG),

Das Urheberrecht erlischt siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers (§ 64 UrhG).

• Urhebervertragsrecht:

Die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie Verpflichtungen hierzu sind unwirksam (§31 (4) UrhG)

Schrankenregelungen zugunsten der Endnutzer:

Ausnahmen vom allgemeinen Urheberrecht gibt es für

- *Technisch notwendige Vervielfältigungshandlungen*
- *Benutzung von Vervielfältigungsstücken zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht (§ 45 UrhG),*
- *Menschen mit Behinderungen (§ 45a UrhG),*
- *Schulfunksendungen (§ 47 UrhG),*
- *Öffentliche Reden (§ 48 UrhG),*
- *für Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare (§ 49 UrhG),*
- *zur Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 50 UrhG),*
- *für „Zitate“ in wissenschaftliche Werke (§ 51 UrhG),*
- *für die öffentliche Wiedergabe, wenn diese keinem Erwerbszweck dient (§ 52 UrhG)*

Spezielle Ausnahmen gibt es für

- *Öffentliche Zugänglichkeitsmachung für Unterricht und Forschung (§52a UrhG)*
- *Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch (§53 UrhG)*

Für diese Ausnahmen sind in der Regel pauschale Vergütungen an Verwertungsgesellschaften abzuführen.

Freier Zugang zum Wissen? Zum Stand der Gesetzgebung des Urheberrechts

Wolf-Dieter Sepp
Universität Kassel

Einleitung

- . Um was geht es?
- . Entwicklung des Urheberrechts seit 1990
- . Das Aktionsbündnis “Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft”
- . Prinzipien des Urheberrechts
- . **Neuregelungen durch die Novellierung**
- . Open Access: Eine Alternative?
- . Internationalisierung

Neuregelungen durch die Novellierung:

- *Unwirksamkeit der Einräumung von Nutzungsrechten für nicht bekannte Nutzungsarten (§31(4)) soll aufgehoben werden (auch für Altverträge)*

Forderung: Beibehaltung

- *§ 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung
Dieser § war befristet bis 31.12.2006, Befristung wurde verlängert bis 31.12.2008*

Forderung: Dauerhafte Beibehaltung

- *neuer § 52b Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven:*

Zulässig ist, veröffentlichte Werke ausschließlich in öffentlich zugänglichen Räumen von Bibliotheken, ... an eigens dafür eingerichteten Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen ...

Forderung: Ausdehnung auf Bildungseinrichtungen, damit Zugang auch im Campus

Forderung: Wiedergabe auch von Archivwerke im öffentlichen Interesse

Neuregelungen durch die Novellierung:

- ***§ neuer 53a Kopienversand auf Bestellung***

1. Zulässig sind auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen oder Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile im Wege des Post- oder Faxversands durch öffentliche Bibliotheken... Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei und nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den Beiträgen den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht von Orten und Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung ermöglicht wird.

Konsequenz: Bibliotheken müssen bei Fernleihe prüfen, ob es ein Verlagsangebot gibt

Verlagsangebote sehr teuer (ca. 30 \$ pro Beitrag)

Forderung: Wegfall der Zwangslieferung

Gemeinsame Erklärung von Deutschem Bibliotheksverband und Börsenverein des Deutschen Buchhandels:

Auf Anregung des Bundesbildungsministeriums haben der Deutsche Bibliotheksverband und der Börsenverein des Deutschen Buchhandels einen privatwirtschaftlichen Vorschlag zur Lösung für die umstrittenen §52b (Öffentliche Zugänglichkeitmachung von Werken aus dem Besitz der Bibliotheken) und §53a (Versand von Kopien bei der Fernleihe) bei Anwendung auf digital vorliegende Werke erarbeitet.

Diese Übereinkunft ist sowohl beim Urheberrechtsbündnis als auch bei mehreren großen Universitätsbibliotheken auf Unverständnis und Kritik gestoßen. Die Kontroverse dauert an.

Freier Zugang zum Wissen? Zum Stand der Gesetzgebung des Urheberrechts

Wolf-Dieter Sepp
Universität Kassel

Einleitung

- . Um was geht es?
- . Entwicklung des Urheberrechts seit 1990
- . Das Aktionsbündnis “Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft”
- . Prinzipien des Urheberrechts
- . Neuregelungen durch die Novellierung
- . **Open Access: Eine Alternative?**
- . Internationalisierung

Open Access: Eine Alternative?

- *Alternatives Geschäftsmodell für Verleger: Autor zahlt*
- *Alternatives Geschäftsmodell für die Wissenschaft: Autor zahlt oder die Institution zahlt (Bereithalten der Server)*

Umgehung der Rechteverwerter durch direktes Marketing

Problem: Überzeugung der Autoren gewinnen

Nur langfristig eine Lösung, Probleme mit vorhandener und auch künftiger lizenzpflichtiger Literatur bleiben bestehen.

Freier Zugang zum Wissen? Zum Stand der Gesetzgebung des Urheberrechts

Wolf-Dieter Sepp
Universität Kassel

Einleitung

- . Um was geht es?
- . Entwicklung des Urheberrechts seit 1990
- . Das Aktionsbündnis “Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft”
- . Prinzipien des Urheberrechts
- . Neuregelungen durch die Novellierung
- . Open Access: Eine Alternative?
- . **Internationalisierung**

Internationalisierung

Der Entwurf der Urheberrechtsnovelle fußt auf der EU-Richtlinie und muss diese einhalten. Viele Regelungen in der EU-Richtlinie sind nicht wissenschaftsfreundlich. Die Bundesregierung hat bei Wahlmöglichkeiten, die die EU-Richtlinie einräumt, diese dabei auch noch überwiegend zu Gunsten der Verwerter und zu Ungunsten der Wissenschaft ausgelegt.

Das Urheberrechtsbündnis wird deshalb nach Abschluß der Novellierung auf europäischer Ebene versuchen, zusammen mit den entsprechenden europäischen Aktionsgruppen auf eine Revision der EU-Richtlinie hinzuarbeiten.

Der Kampf um ein wissenschaftsfreundliches Urheberrecht geht also weiter!

Bitte unterstützen Sie uns mit Ihrer Unterschrift zur Göttinger Erklärung!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

www.Urheberrechtsbuendnis.de